



Gemeindeordnung Ortsgemeinde Murg

vom 11. April 2012¹

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Murg erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009² als Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Ortsgemeinde Murg sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Stimmberechtigung	Art. 2 Stimmberechtigt sind Ortsbürgerinnen und Ortsbürger, die auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Quarten Wohnsitz haben und deren Stimmrecht besitzen.
Organisationsform	Art. 3 Die Ortsgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	Art. 4 Organe der Gemeinde sind: a) die Bürgerschaft; b) der Ortsverwaltungsrat; c) die Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	Art. 5 Die Ortsgemeinde erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute.

¹ Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Murg erlassen am 11. April 2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 12. Juni 2012, in Vollzug ab 1. Juni 2012.

² sGS 151.2

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 6

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen

Art. 7

a) an der Bürger-
versammlung

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Budget;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

Art. 8

b) an der Urne

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 7 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Wahlen

Art. 9

a) an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Ortsverwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Ortsverwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 10

b) Stille Wahl³

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 11

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Budget wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Ortsverwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Ortsverwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

³ Art. 28 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (**WAG**), sGS 125.3

Stimmzähler u.
Stimmzählerin-
nen

Art. 12

Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.

Orientierungsver-
sammlung

Art. 13

Der Ortsverwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 14

1/6 der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Ortsverwaltungsrates.

Amtliche Bekannt-
machung

Art. 15

Der Ortsverwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

Art. 16

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 17

Der Ortsverwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁴.

4. Initiative

Grundsatz

Art. 18

Mit einem Initiativbegehren kann 1/6 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 5 Stimmberechtigten.

⁴ sGS 125.1

Form und Inhalt	Art. 19 Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden. Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.
Prüfung der Zulässigkeit	Art. 20 Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Ortsverwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Ortsverwaltungsrat stellt innert 3 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	Art. 21 Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Ortsverwaltungsratskanzlei an. Die Ortsverwaltungsratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.
Einreichung	Art. 22 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 5 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens. Der Ortsverwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.
Stellungnahme des Ortsverwaltungsrates	Art. 23 Der Ortsverwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will. Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten. Stimmt der Ortsverwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 6 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.
Ergänzendes Recht	Art. 24 Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

III. Ortsverwaltungsrat

Zusammensetzung	Art. 25 Der Ortsverwaltungsrat besteht aus: a) der Präsidentin oder dem Präsidenten; b) 4 weiteren Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident des Ortsverwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.
-----------------	--

Aufgaben	Art. 26
a) Im Allgemeinen	Der Ortsverwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbaren Aufgaben: a) Antragstellung an die Bürgerschaft; b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft; c) Organisation und Führung der Verwaltung; d) Bestellung von Kommissionen; e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben; f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen; g) Vertretung der Gemeinde nach aussen; h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse; i) Erlass eines Finanzplanes; j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems; k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.
b) Rechtsetzung	Art. 27 Der Ortsverwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten. Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Ortsverwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.
c) Finanzbefugnisse	Art. 28 Die Finanzbefugnisse des Ortsverwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Zusammensetzung	Art. 29 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.
Aufgaben	Art. 30 Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die: a) Amts- und Haushaltsführung des Ortsverwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr; b) Anträge des Ortsverwaltungsrates über das Budget für das nächste Jahr.
Sicherstellung der Fachkunde	Art. 31 Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. Gemeindeunternehmen**Bestand Art. 32**

- ¹ Für die Versorgung mit Elektrizität und Wasser führt die Ortsgemeinde Murg ein selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen.
- ² Die Einzelheiten, wie Rechtsstellung, Namen und Aufgaben, werden im Reglement geregelt.

VI. Schlussbestimmungen**Aufhebung Art. 33**

bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 17. April 1984 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn Art. 34

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Erlass

Erlasdatum Ortsverwaltungsrat Murg	20.02.2012
Beschluss Bürgerschaft an der Bürgerversammlung	11.04.2012
Genehmigung Departement des Innern des Kantons Gallen	12.06.2012
Vollzug ab	01.06.2012

Nachtrag Nr. I

Erlasdatum Ortsverwaltungsrat Murg	03.09.2020
Beschluss Bürgerschaft an der Bürgerversammlung	28.10.2020
Genehmigung Departement des Innern des Kantons St. Gallen	20.11.2020
Vollzug ab	01.01.2021

Ortsverwaltungsrat Murg

Präsident

sig. Titus Gmür

Ratsschreiber

sig. Roland Stricker**Departement des Innern
des Kantons St. Gallen**Leiter Amt für Gemeinden
und Bürgerrecht**sig. Dr. Alexander Gulde**

**Anhang: Finanzbefugnisse**

Beträge in Schweizer Franken (CHF)

Gegenstand		Ortverwaltungsrat abschliessend	Budget	Ortsverwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹⁾	Urnenabstimmung
Neue Ausgaben						
1.1	Einmalige neue Ausgaben	_____	bis 200'000 je Fall	_____	über 200'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
1.2	Während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis 20'000 je Fall	_____	über 20'000 bis 200'000 je Fall	über 200'000 je Fall
Unvorhersehbare neue Ausgaben⁴⁾						
2.	Ausgaben oder Mehrausgaben	bis 50'000 je Fall, höchstens 200'000 je Jahr	_____	bis 200'000 je Fall ³⁾	über 200'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
3.	Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	_____	_____	_____	_____
Grundstücke des Finanzvermögens						
4.1	Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 500'000 je Fall	_____	über 500'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
4.2	Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 500'000 je Fall ²⁾	_____	über 500'000 bis 1'000'000 je Fall ²⁾	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall ²⁾	über 2'000'000 je Fall ²⁾

¹⁾ Antragstellung in Form eines Gutachtens. Die Bürgerschaft kann im Einzelfall Urnenabstimmung beschliessen.²⁾ Amtliche Verkehrswertschätzung oder Anlagekosten. Bei der Einräumung von Baurechten ist der Verkehrswert des Grundstücks massgebend.³⁾ Soweit nicht der Ortsverwaltungsrat abschliessend zuständig ist.⁴⁾ Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben in Folge der Teuerung und für Gegenstände, bei denen kein grösserer Ermessensspielraum gegeben ist.